

Standardrahmenvereinbarung der Knapheide GmbH

STAND JANUAR 2013

Folgende Regelungen gelten ergänzend zu unseren AGBs (in der jeweils gültigen Fassung) und sind ebenfalls Grundlage aller Geschäftsgebahren:

Qualitätsrichtlinien

Die Herstellung aller Produkte ist gemäß der DIN EN ISO 9001:2008 abgesichert. Weitergehende oder spezifizierte Qualitätsvereinbarungen können auf Anfrage zusätzlich vereinbart werden.

Dokumentationsnachweise

Die Dokumentation erfolgt gemäß der zum Zeitpunkt der Anfrage vorliegenden Vorgaben des Kunden.

Neuprodukte und Produktänderungen

Alle Änderungen eines Produktes sowie alle Neuentwicklungen können bei Bedarf durch eine entsprechende Erstbemusterung und einer zusätzlichen Null-Serie begleitet werden. Die Auslieferung der Erstmuster sowie der Null-Serie erfolgt nach Absprache. Alle Änderungen eines Produktes (inkl. entsprechender Auslaufszenerarien) müssen seitens des Kunden der Firma Knapheide rechtzeitig in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Haftungsbegrenzung

Im unerwünschten Falle eines durch die Firma Knapheide verschuldeten Schadens wird unverzüglich Abhilfe geschaffen. Die Schadensersatzleistung wird jedoch auf das 100-fache des Warenwertes begrenzt.

Gewährleistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Knapheide Gewährleistung / Haftung ist eine sachgerechte Lagerung und Montage der gelieferten Produkte.

Lieferbedingungen

Standardmäßig verschicken wir unsere Ware in Kartons auf Paletten oder in Gitterboxen. Grundlage hierfür ist das Kölner Palettentausch-Prinzip, d.h. die Europaletten bzw. Gitterboxen werden Zug um Zug getauscht. Bei Bedarf bieten wir gegen Aufpreis auch Hochsicherheitsverpackungen, wie bspw. Kunststoffboxen mit integriertem Holzbett, gesondert an.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.